

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Kindergartengebühren
in Eschelbronn (Kindergartengebührensatzung) vom 23.09.2014
(2. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn am 18.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 23.09.2014 (2. Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1
Änderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für:

Über Dreijährige (Ü3)

<i>nach Verlängerten Öffnungszeiten</i> 7:00-14:00 Uhr (35 Wochenstunden)	150,00 €
ein Zweitkind	110,00 €
<i>in Ganztagesbetreuung</i> 7.00 – 15.00 Uhr (40 Wochenstunden)	170,00 €
ein Zweitkind	120,00 €
<i>in Ganztagesbetreuung plus</i> 7:00-17:00 Uhr (50 Wochenstunden)	215,00 €
ein Zweitkind	145,00 €

Unter Dreijährige (U3):

<i>nach Verlängerten Öffnungszeiten:</i> 7:00-14:00 Uhr (35 Wochenstunden)	220,00 €
ein Zweitkind	150,00 €
<i>In Ganztagesbetreuung</i> 7.00 – 15.00 Uhr (40 Wochenstunden)	255,00 €
ein Zweitkind	170,00 €
<i>in Ganztagesbetreuung plus:</i> 7:00-17:00 Uhr (50 Wochenstunden)	320,00 €
ein Zweitkind	215,00 €

(2) Drittkinder sind frei.

(3) Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten, und sind sie teils über drei und teils unter drei, so wird ein unter dreijähriges Kind als Erstkind und ein über dreijähriges Kind als Zweitkind gewertet.

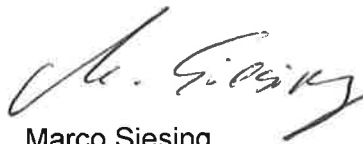
§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eschelbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschelbronn, den 18.07.2017



Marco Siesing
Bürgermeister

